

Amtsblatt

Stadt Münster

24. Jahrgang — Nr. 28 — 11. Dezember 1981 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates

Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nichtöffentlichen Kläranlagen und geschlossenen Abwassergruben in der Stadt Münster (Klärschlammbeseitigungssatzung)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Satzung zur Änderung der Bädersatzung der Stadt Münster

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Münster

Gebührensatzung für die Übergangswohnungen an der Trautmannsdorfstraße in Münster

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Münster

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schlachtier- und Fleischschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb des Städt. Schlachthofes in Münster

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Alverskirchner Straße/Fronhof im Stadtteil Wolbeck-Angelmodde

Offenlegung des Entwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Alverskirchner Straße/Fronhof im Stadtteil Wolbeck-Angelmodde

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 278: Wolbeck-Angelmodde - Alverskirchner Straße/Fronhof -

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich an der Feldstiege im Stadtteil Nienberge

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Alfred-Krupp-Weg, Königsweg und Hammer Straße

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 271: Friedrich - Ebert - Straße / Alfred - Krupp-Weg

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich der Friedericus-Straße im Stadtteil Nienberge

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 276: Nienberge - Friedericus-Straße-

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Grevener Straße, Kanalstraße und Bröderichweg im Stadtteil Kinderhaus

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 277: Kinderhaus - Kanalstraße / Wangerooegweg

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 97: Böderichweg/Salzmannstraße - zum Zwecke der Teilaufhebung

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nordöstlich der Münsterstraße, nördlich der Straße Am Borggarten im Stadtteil Wolbeck-Angelmodde

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 280: Wolbeck-Angelmodde - Münsterstraße / Grenkuhlenweg

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes HI 9: Hilstrup - Hiltruper Geist - im Bereich der Straße Gorrenkamp und im nördlichen Bereich der Straße Auf der Geist

Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 9: Hilstrup - Hiltruper Geist - im Bereich der Straße Gorenkamp und im nördlichen Bereich der Straße Auf der Geist

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128: Gremmendorf - Albersloher Weg / Gremmendorfer Weg

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ANG 12: Sportplatz Am Hohen Ufer

Satzung der Stadt Münster über das besondere Vorkaufsrecht im Gebiet Alter Schützenhof

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 38 für den Bereich Steinfurter Straße / Gasselstiege / Grevener Straße

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 39 für den Bereich des Gewerbegebietes an der Feldstiege in der Gemarkung Nienberge

Umlegungsverfahren Hilstrup - U VI -

Umlegungsverfahren Kinderhaus

Alter Friedhof „Am Steintor“ in Wolbeck

Widmung von Straßen

Straßenbenennungen

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser

Änderung der Tarifordnung über Hafens- und Ufergelder sowie Eichentgelte der Stadtwerke Münster GmbH 19. 3. 1980

Stellenausschreibung Tarif für Leistungen des städt. Fuhrparks

Benutzungsentgelt für die Bedürfnisanstalten der Stadt Münster

Umlegung Kinderhaus - U I - Teilumlegungsgebiet T 7 - Eschkamp -

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Rates

Tagesordnung für die 23. Sitzung des Rates am **Mittwoch, den 16. 12. 1981, 17.00 Uhr**, im Festsaal des Rathauses (ggf. Fortsetzung der Sitzung am Freitag, 18. 12. 1981, 17.00 Uhr, im Festsaal des Rathauses)

I. Öffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Anträge von Ratsmitgliedern
Zuschüsse der Stadt Münster an freie Träger in den Bereichen der Jugendhilfe, der sozialen Sicherung und der kulturellen Angebote
- Antrag der SPD-Fraktion vom 4. 12. 1981 -

Begründung: Ratsherr Dr. Fricke

3. Anregungen von Bezirksvertretungen

Beschlußpunkte zum Haushaltsplan 1982 ohne besondere

Berichterstattung:

4. Hundesteuersatzung
5. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westf. Schule für Musik
6. Weiterbearbeitung des „Planungsatlas Münster“

Beschlußpunkte zum Haushaltsplan 1982 mit besonderer Berichterstattung:

7. Laufender Zuschuß für die Zoo AG
Berichterster: Ratsherr Dr. Milbradt
Stadtrat Gersch
8. Umbauung Martini-Kirchplatz, Beteiligung an der Errichtung einer Tiefgarage
Berichterster: Ratsherr Dieckmann
Stadtbaurat Rupprecht
9. Bebauung Tibusplatz
Berichterster: Ratsherr Dillmann
Stadtbaurat Rupprecht
10. Neubau Kindertagesstätte Kinderhaus
Berichterster: Ratsherr Altenhövel
Stadtbaurat Rupprecht

11. Haushaltssatzung und Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Münster

Berichterster: Ratsherr Dr. Tölle
Stadtdirektor Dr. Schultz

- 11.1 Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1982

11.2 Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Münster für die Jahre 1981 - 1985

12. Sonderhaushaltsplan der Stiftungen der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1982

Berichterster:

Ratsherrin van der Poel
Stadtdirektor Dr. Schultz

Beschlüsse unter Hinweis auf die zugehörigen Vorlagen:

13. Liquiditätshilfe für die Westfälische Landeseisenbahn AG (WLE)
14. Aufnahme eines Kommunalkredites von 2.000.000,— DM
15. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Aufnahme eines Kommunalkredites von 7.500.000,— DM
16. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
Beschlüsse unter Hinweis auf die zugehörigen Vorlagen:
2. Liegenschaftsangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten von Lehrkräften
4. Personalangelegenheiten
5. Verschiedenes
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nichtöffentlichen Kläranlagen und geschlossenen Abwassergruben in der Stadt Münster (-Klärschlambeseitigungssatzung-)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4.7.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77) hat der Rat der Stadt Münster am 2.12.1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Münster obliegt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe gemäß § 53 LWG. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die

Stadt Münster die Entleerung der nichtöffentlichen Kläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Klärschlammes als öffentliche Einrichtung.

§ 2

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Münster liegenden Grundstücks, auf dem Abwasser in einer Kleinkläranlage oder in einer geschlossenen Abwassergrube aufgefangen werden, hat, soweit nicht der nachstehende Absatz 2 anders bestimmt, das Recht, von der Stadt zu verlangen, daß die vorbezeichneten Abwasseranlagen einmal jährlich entleert werden und daß der Klärschlamm abgefahren und beseitigt wird. Im Bedarfsfalle wird die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes auf Anforderung mehrmals im Jahre durchgeführt.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 besteht nicht,

a) für Grundstücke, für welche die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG einschließlich der Pflicht zur Beseitigung des Klärschlammes auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen ist,

b) für Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen, dessen Beseitigung nach § 53 Abs. 4 LWG dem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage übertragen ist.

§ 3

Im Rahmen des Anschluß- und Benutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und Abwasserschlamme aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen. Sie sind verpflichtet, im Bedarfsfalle die Entleerung der Kleinkläranlage oder der geschlossenen Abwassergrube anzufordern.

§ 4

In die Kleinkläranlage und die geschlossene Abwassergrube dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, welche die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Papierhandtücher, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,

auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind;

b) feuergefährliche, explosive oder andere Stoffe, welche die Abwasseranlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid);

c) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;

d) radioaktive Abwässer, soweit ihre Einleitung nicht genehmigt ist oder soweit ihre Konzentration nicht den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes entspricht;

e) Abwasser, das nicht den in der Anlage zur Entwässerungssatzung der Stadt Münster vom 15.11.1967 (ABl.Mstr. S. 139) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.1980 (ABl. Mstr. S. 248) bestimmten Anforderungen entspricht.

§ 5

Unberührt vom Anschluß- und Benutzungszwang bleibt das Recht, das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden aufzubringen, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überzogen wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

§ 6

(1) Für die Herstellung und Änderung der Abwasseranlagen auf den Grundstücken sind die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Stadt ist berechtigt besondere Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, der Lage und der Zugänglichkeit der Kläranlagen und Abwassergruben zu stellen, die eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlagen und die Abfuhr des Schlammes gewährleisten oder erleichtern. Sie kann zu den Unterlagen des Baugesuches entsprechende Angaben und Unterlagen sowie Sonderzeichnungen anfordern. Sie kann auch Nachprüfungen und Nachweise durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält. Alle Änderungen der Anlagen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung der Stadt, auch wenn eine baurechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung, Erlaubnis oder Anzeige nicht erforderlich ist.

§ 7

Der Grundstückseigentümer ist

verpflichtet, für den Bedarfsfall die Entleerung der Kläranlage oder Abwassergrube so rechtzeitig schriftlich anzufordern, daß keine Schäden entstehen können, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderungen geleert wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die rechtzeitige Entleerung -auch bei seiner Abwesenheit- ohne besondere Erschwernisse möglich ist. Er kann einen Termin für die Entleerung mit dem Tiefbauamt abstimmen.

§ 8

Wird die Entleerung der Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen verzögert, so hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9

Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Abwasseranlagen und der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung Zutritt zu den Abwasseranlagen auf dem Grundstück zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis auszuweisen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Die nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung für den Grundstückseigentümer geltenden Rechte und Pflichten gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Inhaber von Betrieben, von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

§ 11

Die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Beseitigung von Abwasser und Abwasserschlamme zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Klärschlamm nicht entsprechend des Anschluß- und Benutzungszwanges durch die Stadt entfernen läßt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Stoffe in die Abwasseranlagen einleitet

a) welche die Leitungen verstopfen könne,

b) die feuergefährlich oder explosiv sind oder die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit die Abwasseranlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können,

c) die pflanzen- oder bodenschädlich sind,

d) die radioaktive Stoffe enthalten, deren Einleitung nicht genehmigt ist oder deren Konzentration nicht den vom Gewerbeaufsichtsamt erteilten Auflagen entspricht,

e) die nicht den Anforderungen entsprechen, die in der Anlage zur Entwässerungssatzung der Stadt Münster festgelegt sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— DM geahndet werden.

§ 13

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die
Abwasserbeseitigung, die
Abfallbeseitigung und die
Straßenreinigung in der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen —KAG— vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 65 Abs. 1 des

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen —LWG— vom 4.7.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen -Str.Rein.G NW- vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen —GO NW— in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 2.12.81 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung in der Stadt Münster vom 31.10.1978 (ABl.Mstr. S. 196) in der Fassung der Änderungssatzung vom 8.12.1980 (ABl. Mstr. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält nachstehende Neufassung:

„(4) Für die Entleerung der nichtöffentlichen Kläranlagen und geschlossenen Abwassergruben und für die Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage werden die Gebühren nach der Schlammmenge bemessen.“

2. In § 4 werden Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 gestrichen; Abs. 7 wird als Abs. 6 und Abs. 8 wird als Abs. 7 beziffert.

3. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 (Gebührensätze) werden wie folgt neugefaßt:

- „1. Für die Grundstücksentwässerung je cbm Abwassermenge 1,38 DM
2. für die Entleerung von privaten Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes je angefangenen halben cbm Schlamm 15,— DM
2.a für die Abnahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubaren Schlämme in der Kläranlage je angefangenen cbm Schlamm 1,— DM
3. für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LWG) je Einleitung jährlich 36,— DM.“

4. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 (Gebührenpflichtige) erhalten folgende Fassung:

„2. Die Besitzer der Abfälle oder biologisch abbaubaren Schlämme für die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 a und 6 zu entrichten sind.

3. Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Abwasser und die Klärschlämme anfallen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) sowie die Abwassereinleiter in den Fällen von § 5 Abs. 1 Ziffer 3.“

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält nachstehende Neufassung:

„Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen

- a) des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 mit der Entnahme des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage oder der Grube
b) des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 a und 6 mit der Abnahme der Schlämme und Abfälle
c) des § 5 Abs. 1 Ziffer 4.5 mit der Ausgabe des Abfallsackes.“

6. § 10 Abs. 8 wird wie folgt neugefaßt:

„(8) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4.5 ist Zug um Zug mit der Ausgabe des Abfallsackes zu entrichten. Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2, 2 a und 6 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Schlämme (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 a) oder Abfälle (§ 5 Abs. 1 Ziffer 6) verlangen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 2.12.1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

Der Gebührentarif — Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 17.12.1975 — erhält mit Wirkung vom 1.1.1982 folgende neue Fassung.

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
A. Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten		
1	Reihengrab	
	a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	130,—
	b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre	260,—
2	Zweistelliges Wahlgrab im Feld (Doppelgrab)	1.000,—
3	Wahlgrab, je Grabstelle	950,—
4	Urnenreihengrab	170,—
5	Urnenwahlgrab je Grabstelle	520,—
6	Urnenplatz zwischen Grabstelle mehrstelliger Wahlgräber	170,—
7	Sonderfläche zur Vergrößerung der Grabanlage über die Normalfläche hinaus, je qm	350,—
8	Verlängerung des Nutzungsrechtes an zweistelligen Wahlgräbern im Feld, Wahlgräbern, Sonderflächen und Urnenwahlgräbern, je Jahr	1/30 der Gebühr zu 2 1/50 der Gebühr zu 3, 5, 7
B. Bestattung		
Die Bestattung umfaßt außer Auf- und Zuwerfen des Grabes nach Benutzung der Leichen- und Feierhalle.		
9	Beisetzung eines vor Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbenen	
	a) Reihengrab	50% der Gebühr zu 10 a)
	b) im Wahlgrab	50% der Gebühr zu 10 b)
10	Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	
	a) Reihengrab	376,—
	b) im Wahlgrab	470,—
11	Beisetzung einer Urne	
	a) ohne Benutzung der Feierhalle	76,—
	b) mit Benutzung der Feierhalle	152,—
12	Stille Beisetzung von Totgeburten und Kindern bis zu einem Jahr für alle Grabarten	58,—
13	Aufbewahrung einer Urne	
	a) bis zu 5 Tagen	6,—
	b) bis zu 30 Tagen	15,—
	c) je weiteren angefangenen Monat	15,—
14	Stellung von Arbeitskräften für die Überführung der Leiche von der Feierhalle zum Grab und Einsenken des Sarges, je Arbeitskraft	26,—
C. Ausgrabungen und Umbettungen		
15	Ausgrabung eines vor Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbenen	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	50% der Gebühr zu 17 a)
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	50% der Gebühr zu 17 b)
16	Umbettung eines vor Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbenen	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	50% der Gebühr zu 18 a)
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	50% der Gebühr zu 18 b)
17	Ausgrabung eines Verstorbenen über 5 Jahre	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	380,—
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	190,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
18	Umbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	550,—
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	330,—
19	Ausgrabung einer Urne	110,—
20	Umbettung einer Urne	150,—
	D. Rücknahme von Grabstätten	
21	Bei Rücknahme unbelegter Wahlgrabstätten und von Wahlgrabstätten, für welche die Ruhefrist abgelaufen ist, wird für jedes nicht angefangene Nutzungsjahr erstattet:	1/30 der Gebühr zu A 2 1/50 der Gebühr zu A 3, 5, 7
	E. Sonstige Leistungen	
22	Ausschmückung der Leichenzelle	
	a) für den ersten Tag	35,—
	b) für den Tag des Abräumens	35,—
	c) für jeden Tag zwischen a) und b)	8,—
23	Ausschmückung der Feierhalle	
	a) je große Kübelpflanze	12,—
	b) je kleine Kübelpflanze	7,—
	c) je Kerze	3,—
24	Öffnen und Schließen des Sarges während der Aufbahrung	12,—
	Geschieht dies auf Wunsch von Ehegatten, Eltern oder Geschwistern, entfällt eine Gebühr.	
25	Benutzung der stadteigenen Orgel bei Trauerfeiern	10,—
26	Grabauskleidung für Beerdigungsfeier	
	a) mit Matten	58,—
	b) mit frischem Grün für Urnen und Kindergräber	45,—
27	Abdecken des Erdauswurfs neben dem Grab	30,—
28	Benutzung des Sezierraumes	130,—
29	Benutzung der Kühlanlage je Tag	30,—
30	Benutzung der Friedhofshalle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die nicht auf einem städtischen Friedhof beerdigt werden	
	a) ohne Feierraumbenutzung	40,—
	b) mit Feierraumbenutzung	60,—
31	Benutzung der Friedhofshalle für Verstorbene über 5 Jahre, die nicht auf einem städtischen Friedhof beerdigt werden	
	a) ohne Feierraumbenutzung	55,—
	b) mit Feierraumbenutzung	75,—
32	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
	a) stehend	50,—
	b) liegend	30,—
	c) Umsetzung von Grabmalen	30% der Gebühr zu 32 a) oder 32 b)

Die umstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen von Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Bädersatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 2.12.1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Münster vom 5.11.1979 (Amtsbl. Mstr. S. 201) in der Fassung vom 3.12.1980 (Amtsbl. Mstr. S. 300) wird wie folgt geändert:

§ 7 (1) erhält folgenden Wortlaut:

Die Badezeit in den Hallenbädern ist nicht begrenzt; solange jedoch die Liegewiesen benutzt werden dürfen, beträgt die Badezeit in den Hallenbädern Mitte, Ost und Süd 2 Std.. Die Badezeit beginnt mit dem Durchschreiten des Drehkreuzes oder dem Vorbeigang an einer Kasse, soweit solche Einrichtungen vorhanden sind, anderenfalls mit dem Betreten der Umkleideräume. Innerhalb der Badezeit ist das Bad durch die vorgehen. Einrichtungen wieder zu verlassen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1968 (GV. NW. S. 712/SGV. NW 610) hat der Rat der Stadt Münster am 2.12.1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Der Tarif zur Gebührensatzung für die

Bäder der Stadt Münster vom 5.11.1975 (Amtsbl. Mstr. S. 204) in der Fassung vom 3.12.1980 (Amtsbl. Mstr. S. 300) erhält die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegte Neufassung.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Münster
 Tarif zur Gebührensatzung der Bäder Stadt Münster

Nr.	Benutzungsberechtigung/Leistung	Gebühr DM
1.	Hallen- und Freibäder	
	Einzelkarten	
1.1	Erwachsene	3,00
1.2	Kinder u. Jugendliche 1) (vom vollendeten 4. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr) (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Zutritt)	1,50
2.	Mehrfachkarten	
2.1	Erwachsene (Dreierkarten)	6,00
2.2	Kinder u. Jugendliche 1) (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) (6er-Karten)	6,00

Nr.	Benutzungsberechtigung/Leistungen	Gebühr DM
2.3	Familien mit 3 und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, (Fünfzehnerkarten) 2) 3) die sich in der Ausbildung befinden u. für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)	12,00
3.	Zuschläge	1,00
3.1	Aufbewahrung von Wertsachen (soweit vorgesehen)	5,00
3.2	Verlust des Garderobenschlüssels, der Garderobenmarke u.a.	
4.	Freibäder	
4.	Saisonkarten	
4.1	Erwachsene	50,00
4.2	Kinder u. Jugendliche 1) (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	25,00
4.3	Familien mit 1 und 2 Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sich in der Ausbildung befinden u. für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. 2)	75,00
4.4	Familien mit 3 und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben bzw. sich in der Ausbildung befinden und für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird bis zum vollendeten 26. Lebensjahr 2)	65,00
5.	Schwimmunterricht	
5.1	Erwachsene	20,00
5.2	Jugendliche und Kinder (Mindestalter 6 Jahre)	10,00
6.	Hallenbäder	
6.	Zuschläge	
6.1	Benutzung der Liegewiese	1,00
6.2	Schwimmunterricht bis zu 10 Unterrichtsstd.	
6.21	Erwachsene	20,00
6.22	Jugendliche und Kinder (Mindestalter 6 Jahre)	10,00
6.23	Überschreiten der Badezeit während des Betriebes der Liegewiesen je angef. Viertelstd. an den Hallenbädern Mitte, Ost und Süd	1,50
7.	Pauschalgebühren	
7.1	Schulen je Badestunde	
7.11	Bäder mit beschränkter Eignung für Schulsport 4)	32,00
7.12	sonstige Bäder	58,00
7.2	Vereine je Badestunde	
7.21	Bäder mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb 4)	38,00
7.22	sonstige Bäder	64,00
7.3	Lehrgänge	
7.31	bis 50 Teilnehmer während der Arbeitszeit	30,00
7.32	bis 50 Teilnehmer außerhalb der Arbeitszeit	60,00
7.33	über 50 Teilnehmer bei besonderer Beheizung	120,00
7.4	Öffentl. Schwimmveranstaltungen	120,00
7.5	Sonderveranstaltungen innerhalb der Öffnungszeit je Badestunde	134,00
8.	Brause- und Wannebäder	
8.	Brausebad	1,00
9.	Wannenbad	2,00
Ergänzende Bestimmungen		
<p>1. Den Jugendlichen gleichgestellt sind: Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte, Schwerbehinderte; der Nachweis ist durch amtlichen Ausweis (z.B. für Jugendl. durch Personalausweis, für Schwerbehinderte durch Schwerbeschädigtenausweis) zu erbringen.</p> <p>2. Der Nachweis ist durch Familienstammbuch oder Ausweis für kinderreiche Familien zu führen.</p> <p>3. Die Mehrfachkarten für kinderreiche Familien sind nicht an den Bäderekassen sondern nur an bestimmten Ausgabestellen erhältlich. Sie berechtigen Erwachsene insgesamt zu siebeneinhalbmalem (je 2 Abschnitte) oder Kinder und Jugendl. zu insgesamt fünfzehnmalem (je 1 Abschnitt) Besuch der Schwimmbäder.</p> <p>4. Als Bäder mit beschränkter Eignung für Schulsport und sonstigen Sportbetrieb gelten die Hallenbäder Amelsbüren, Handorf, Roxel und Wolbeck.</p>		

Gebührensatzung für die Übergangswohnungen an der Trauttmansdorffstraße in Münster

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 2.12.1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Münster unterhält als öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung von Obdachlosen Übergangswohnungen in den Häusern Trauttmansdorffstraße 77, 79, 81, 83, 85 und 87 in Münster.

§ 2

Für die Benutzung der Übergangswohnungen wird eine Gebühr erhoben, mit der auch die Kosten für Strom, Wasser und Heizung abgegolten werden. Sie beträgt 7,63 DM/qm Wohnfläche monatlich. Für die Berechnung der Wohnfläche sind die Bestimmungen der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner einer Übergangswohnung. Mehrere Bewohner einer Übergangswohnung haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse Münster zu entrichten. Zu Beginn einer Benutzung werden die Gebühren am Tage nach dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 1979 S. 594/SGV.NW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 1969 S. 712/SGV.NW. 610) und des § 71 der Gewerbeordnung hat der Rat der Stadt Münster am 2.12.1981 beschlossen:

§ 1 der Gebührenordnung für die Wochenmärkte der Stadt Münster vom 22.10.1970 (Abi.Mstr. S. 235) in der Fassung der Satzung vom 13.12.1978 (Abi.Mstr. S. 229) erhält mit Wirkung vom 1.1.1982 folgende Fassung:

„Die Marktbesicker haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Verkaufsplätze eine Gebühr zu zahlen, die mit Belegung des Verkaufsplatzes fällig wird. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Markttag

1. auf den Marktplätzen **mit** städtischer Reinigung

1.1 für Marktbesicker, die Waren in höchstens zwei Armtraggörben oder gleichartigen Geräten zum Markt bringen und nicht mehr als 1 Meter Verkaufsfront in Anspruch nehmen je Korb oder gleichartiges Gerät 1,10 DM;

1.2 für Verkaufsplätze oder Teile derselben mit ausschließlich Tannenbäumen, Kränzen, Schmuckreisig und lebenden Tieren je angefangener qm 0,90 DM;

1.3 für alle anderen Verkaufsplätze

1.3.1 ohne Stromversorgung

je angefangener lfd. Meter

Verkaufsfront 3,30 DM;

1.3.2 mit Stromversorgung

je angefangener lfd. Meter

Verkaufsfront 3,90 DM.

2. auf den Marktplätzen **ohne**

städtische Reinigung

2.1 für Marktbesicker, die Waren in höchstens zwei Armtraggörben oder gleichartigen Geräten zum Markt bringen und nicht mehr als 1 Meter Verkaufsfront in Anspruch nehmen je Korb oder gleichartiges Gerät 1,— DM;

2.2 für Verkaufsplätze oder Teile derselben mit ausschließlich Tannenbäumen, Kränzen, Schmuckreisig und lebenden Tieren je angefangener qm 0,80 DM;

2.3 für alle anderen Verkaufsplätze

2.3.1 ohne Stromversorgung

je angefangener lfd. Meter

Verkaufsfront 2,60 DM;

2.3.2 mit Stromversorgung

je angefangener lfd. Meter

Verkaufsfront 3,30 DM.

In der Benutzungsgebühr ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

Die umstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Schlachttier-
und Fleischbeschau sowie für die
Trichinenschau bei Schlachtungen
außerhalb des Städt. Schlachthofes in
Münster**

Aufgrund des § 2 des
Fleischbeschaukostengesetzes vom
24.6.1969 (GV.NW.S. 449/SGV.NW. 7832)
hat der Rat der Stadt Münster am
2.12.1981 die nachstehende Satzung
beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung für die
Schlachttier- und Fleischbeschau
sowie für die Trichinenschau bei
Schlachtungen außerhalb des Städt.
Schlachthofes in Münster vom
17.12.1974 (ABI.Mstr.S. 179) in der
Fassung vom 15.11.1976 (ABI.Mstr. S.
161) wird wie folgt geändert:
„§ 2 Abs. 3 wird gestrichen“.

Art. 2

Der Gebührentarif — Anlage zur

Gebührensatzung — wird wie folgt
neugefaßt:

„Gebührentarif — Anlage zur
Gebührensatzung für die Schlachttier-
und Fleischbeschau sowie für die
Trichinenschau bei Schlachtungen
außerhalb des Städt. Schlachthofes in
Münster

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Schlachttier- und Fleischbeschau bei	
1.1	Pferden und anderen Einhufern	26,00 DM
1.2	Rindern einschließlich Kälbern	18,00 DM
1.3	Schweinen	8,00 DM
1.4	Schafen, Ziegen, Lämmern und sonstigen Kleintieren	5,50 DM
2.	Trichinenschau bei	
2.1	Schweinen	5,00 DM
2.2	Wildschweinen	7,00 DM
3.	Bakteriologische Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung, weitergehende Untersuchung, Ergänzungsbeschau (§ 20 Abs. 2 und 4, § 48 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachtstiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland); § 12 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1.11.1940).	32,00 DM
4.	Für die Beschau bei Hausschlachtungen außerhalb eines Gewerbebetriebes je Tier ein Zuschlag von zu erheben.	1,50 DM

Art. 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1982 in
Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6
Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese
Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen und sonstige
ortsrechtliche Bestimmungen nach
Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend
gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige
ortsrechtliche Bestimmung ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den
Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist
gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift
und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt
Münster, den 3.12.1981
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

**Beschluß zur Aufstellung eines
Bebauungsplanes für den Bereich
Alverskirchener Straße/Fronhof im
Stadtteil Wolbeck — Angelmodde**

Der Rat der Stadt Münster hat am
2.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:
Für das nachstehend näher
bezeichnete Gebiet des Fronhofes ist
gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG)
ein Bebauungsplan u.a. zur
Festsetzung von privaten Grünflächen
— Sportplatz, Spielplatz —,

Wasserflächen, Flächen für die
Landwirtschaft und einer Fläche für die
Forstwirtschaft aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen
folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Kspl.

Flur 9, Flurstücke 92; 93; 94; 95; 96; 97;
98; 99; 100; 101; 248; 249; Teile der
Flurstücke 90; 91 und 102.

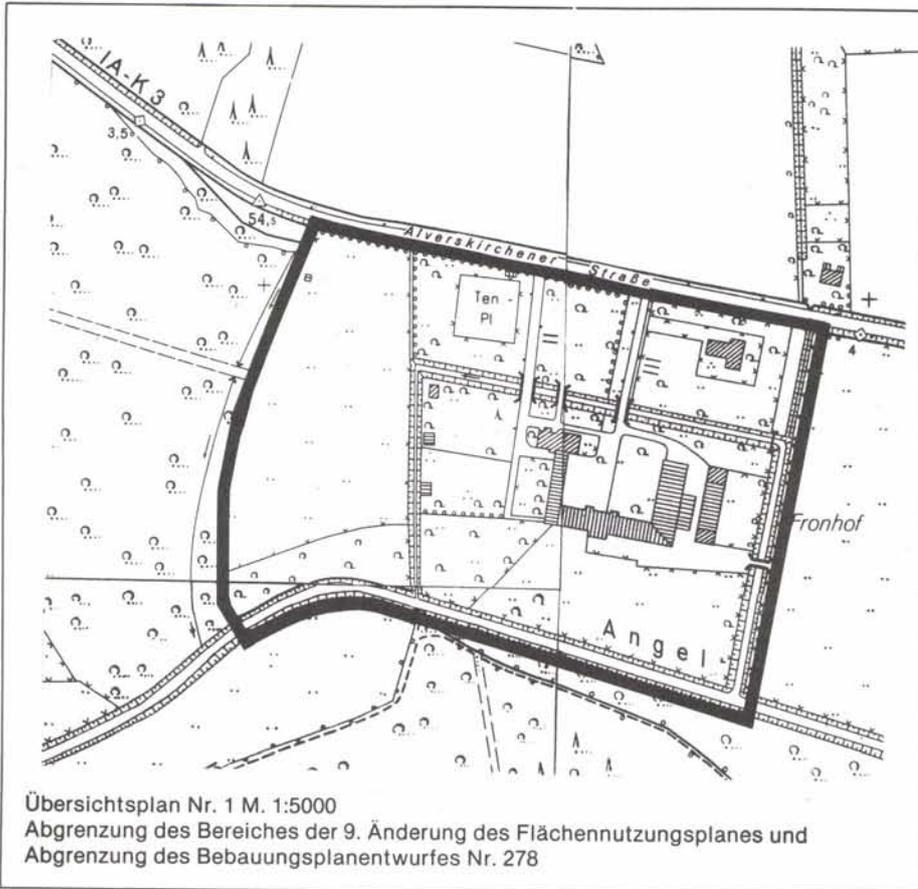
Flur 10, Flurstücke 18; 19; 45; 46; 47;
Teile der Flurstücke 16 und 52.

Die Abgrenzung des Bereiches des
aufzustellenden Bebauungsplanes ist
aus dem abgedruckten Übersichtsplan
Nr. 1 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates
der Stadt Münster wird hiermit
öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister



Offenlegung des Entwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Alverskirchener Straße/Fronhof im Stadtteil Wolbeck-Angelmodde

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf zur 9. Änderung des seit dem 9.5.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur

Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981
 Der Oberstadtdirektor
 I.V.
 Rupprecht
 Stadtbaurat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 278: Wolbeck-Angelmodde — Alverskirchener Straße/Fronhof —

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 278 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Kspl.

Flur 9, Flurstücke 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 248; 249; Teile der Flurstücke 90; 91 und 102.

Flur 10, Flurstücke 18; 19; 45; 46; 47; Teile der Flurstücke 16 und 52.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 278 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 278 nebst Begründung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben und zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Rupprecht
 Stadtbaurat

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich an der Feldstiege im Stadtteil Nienberge

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

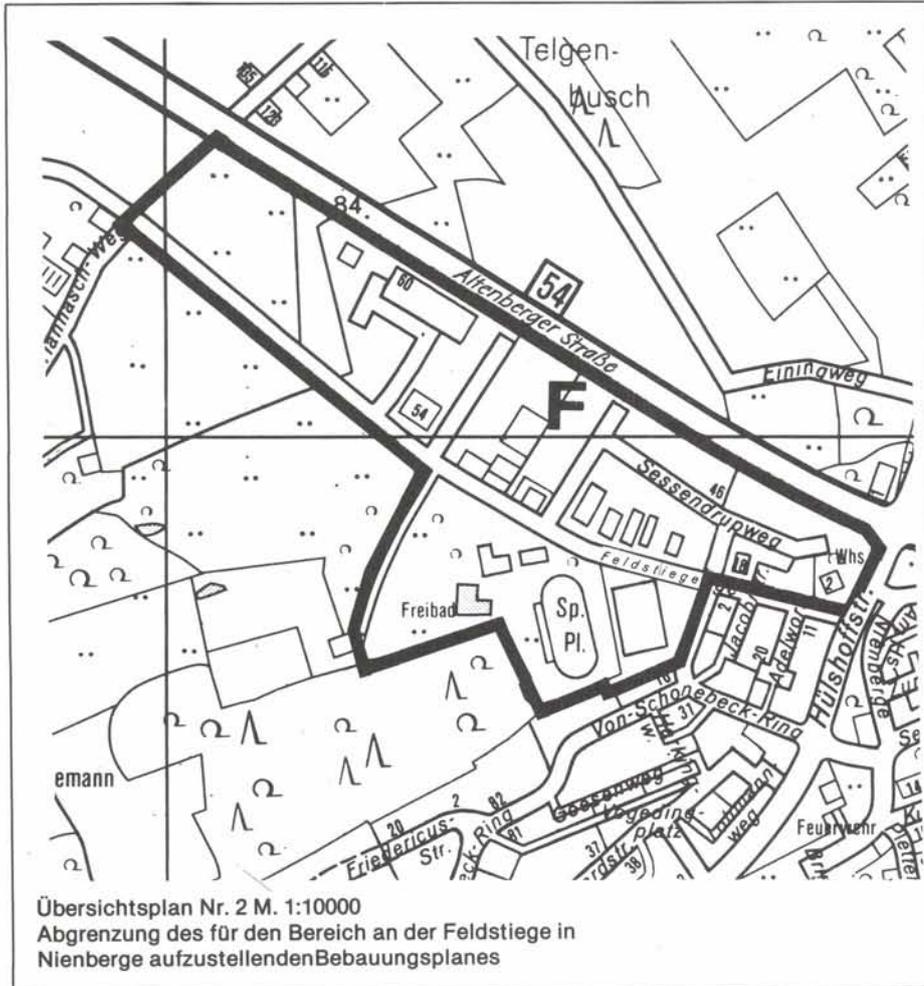
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes NI 9: Nienberge — An der Feldstiege — und die nordwestlich und südlich angrenzenden Bereiche ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und von Verkehrsflächen und Grünflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 19 Flurstücke 3 - 7 und 33.

Flur 20 Flurstücke 36-40; 43; 44; 46-49; 55; 78; 85-87; 90-93; 97-102; 104; 106-112; 114; 115; 117-119; 121-123; 128; 129; 136-



342; 345; 347; 349; 352; 353; 356; 357; 359-366; 368; 369; 371-374; 396; 399; 408-415; 417-420; 424-427; 433; 438; 439; 446-448; 450-454; 459-462; 465-473; 477-480; 483; 484; 488; 490; 493-498; 500; 502-513; 515; 516; 518; 519; 521-533; 535-542; 544-548; 552; 553; 555; 557; 561; 564; 573; 574; 579-581; 583-587; 589; 590; 592; 597-605; 612; 613; Teile der Flurstücke 98; 375; 578; 606.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 271: Friedrich - Ebert - Straße / Alfred - Krupp - Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 271 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 182, Flurstücke 280; 285; 287-290; 296; 298-300; 303; 336-338; 418-421; 424-427; 480; 481; 483; 484; 509; 511; 526-529; Teil des Flurstücks 473.

Flur 183, Flurstücke 13-15; 18-24; 29; 31; 58; 59; 62; 67; 74; 99; 101; 102; 112-114; 144; 145; 147; 149; 150; 153-158; 162; 165-169; 172; 173; 180-190; 197; 200; 203-206; 222-225; 232; 237; 258; 260; 264; 268-285; 288-291; 293; 295-300; 304-306; 309; 310; 320-322; 325-329; 331; 332; 336-342; 345; 347; 349; 352; 353; 356; 357; 359-366; 368; 369; 371-374; 396; 399; 408-415; 417-420; 424-427; 433; 438; 439; 446-448; 450-454; 459-462; 465-473; 477-480; 483; 484; 488; 490; 493-498; 500; 502-513; 515; 516; 518; 519; 521-533; 535-542; 544-548; 552; 553; 555; 557; 561; 564; 573; 574; 579-581; 583-587; 589; 590; 592; 597-605; 612; 613; Teile der Flurstücke 98; 375; 578; 606.

163; 165-167; 169-174; 176; 179; 180; 187-191; Teile der Flurstücke 61 und 192.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Friedrich - Ebert - Straße, Alfred - Krupp - Weg, Königsweg und Hammer Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

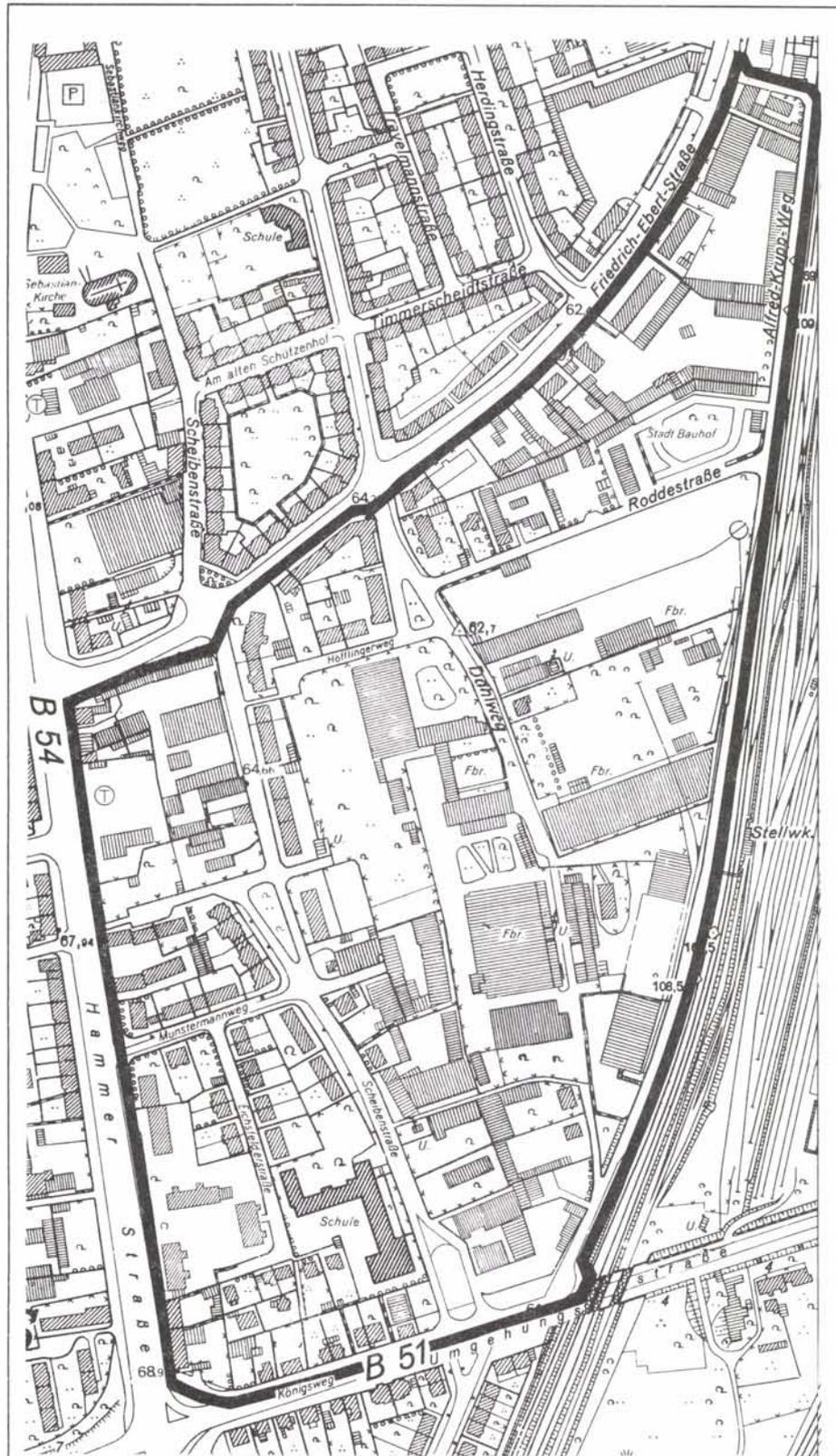
Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Alfred-Krupp-Weg, Königsweg und Hammer Straße ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 182, Flurstücke 280; 285; 287-290; 296; 298-300; 303; 336-338; 418-421; 424-427; 480; 481; 483; 484; 509; 511; 526-529; Teil des Flurstücks 473.

Flur 183, Flurstücke 13-15; 18-24; 29; 31; 58; 59; 62; 67; 74; 99; 101; 102; 112-114; 144; 145; 147; 149; 150; 153-158; 162; 165-169; 172; 173; 180-190; 197; 200; 203-206; 222-225; 232; 237; 258; 260; 264; 268-285; 288-291; 293; 295-300; 304-306; 309; 310; 320-322; 325-329; 331; 332; 336-



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 5000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 271

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 271 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 271 nebst Begründung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich der Friedericus-Straße im Stadtteil Nienberge

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet westlich der Friedericus-Straße im Stadtteil Nienberge ist gem. § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Verkehrsflächen und einer öffentlichen Grünfläche — Spielplatz — aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 19, Teilbereiche der Flurstücke 42 und 43.

Flur 29, Teilbereich des Flurstücks 305.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 5000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 276

**Offenlegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 276:
Nienberge — Friedericus-Straße —**

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 276 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 19, Teilbereiche der Flurstücke 42 und 43.

Flur 29, Teilbereich des Flurstücks 305.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 276 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 276 nebst Begründung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Rupprecht
Stadtbaurat

**Beschluß zur Aufstellung eines
Bebauungsplanes für den Bereich
zwischen Grevener Straße, Kanalstraße
und Bröderichweg im Stadtteil
Kinderhaus**

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt: Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zwischen Grevener Straße, Kanalstraße und Bröderichweg ist gem. § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 97, Flurstücke 4-7; 10; 11; 17; 18; 22-25; 40; 41; 43; 44; 47-50; 70; 76; 78; 81; 82; 87; 94-96; 99-109; 111; 113; 115; 118; 130; 133; 135; 136; 141-148; Teilbereiche der Flurstücke 123; 131; 132.

Flur 99, Flurstück 28; Teilbereich des Flurstücks 12.

Flur 100, Flurstücke 2; 7-10; 12; 14-21; 25; 27-29; 31-35; 37; 38; 43; 63-76; 78-80; 82-85; 90; 91; 93; 100; 105-113; 118; 122-125; 144; 147; 161; 162; 165; 166; 178; 186; 189; 193; 207-209; 211-213; 217; 218; 222-224; Teilbereiche der Flurstücke 156; 203; 215; 219.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

**Offenlegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 277:
Kinderhaus —
Kanalstraße/Wangeroogeweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 277 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 97, Flurstücke 4-7; 10; 11; 17; 18; 22-25; 40; 41; 43; 44; 47-50; 70; 76; 78; 81; 82; 87; 94-96; 99-109; 111; 113; 115; 118; 130; 133; 135; 136; 141-148; Teilbereiche der Flurstücke 123; 131; 132.

Flur 99, Flurstück 28, Teilbereich des Flurstücks 12.

Flur 100, Flurstücke 2; 7-10; 12; 14-21; 25; 27-29; 31-35; 37; 38; 43; 63-76; 78-80; 82-85; 90; 91; 93; 100; 105-113; 118; 122-125; 144; 147; 161; 162; 165; 166; 178; 186; 189; 193; 207-209; 211-213; 217; 218; 222-224; Teilbereiche der Flurstücke 156; 203; 215; 219.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 277 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 277 nebst Begründung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

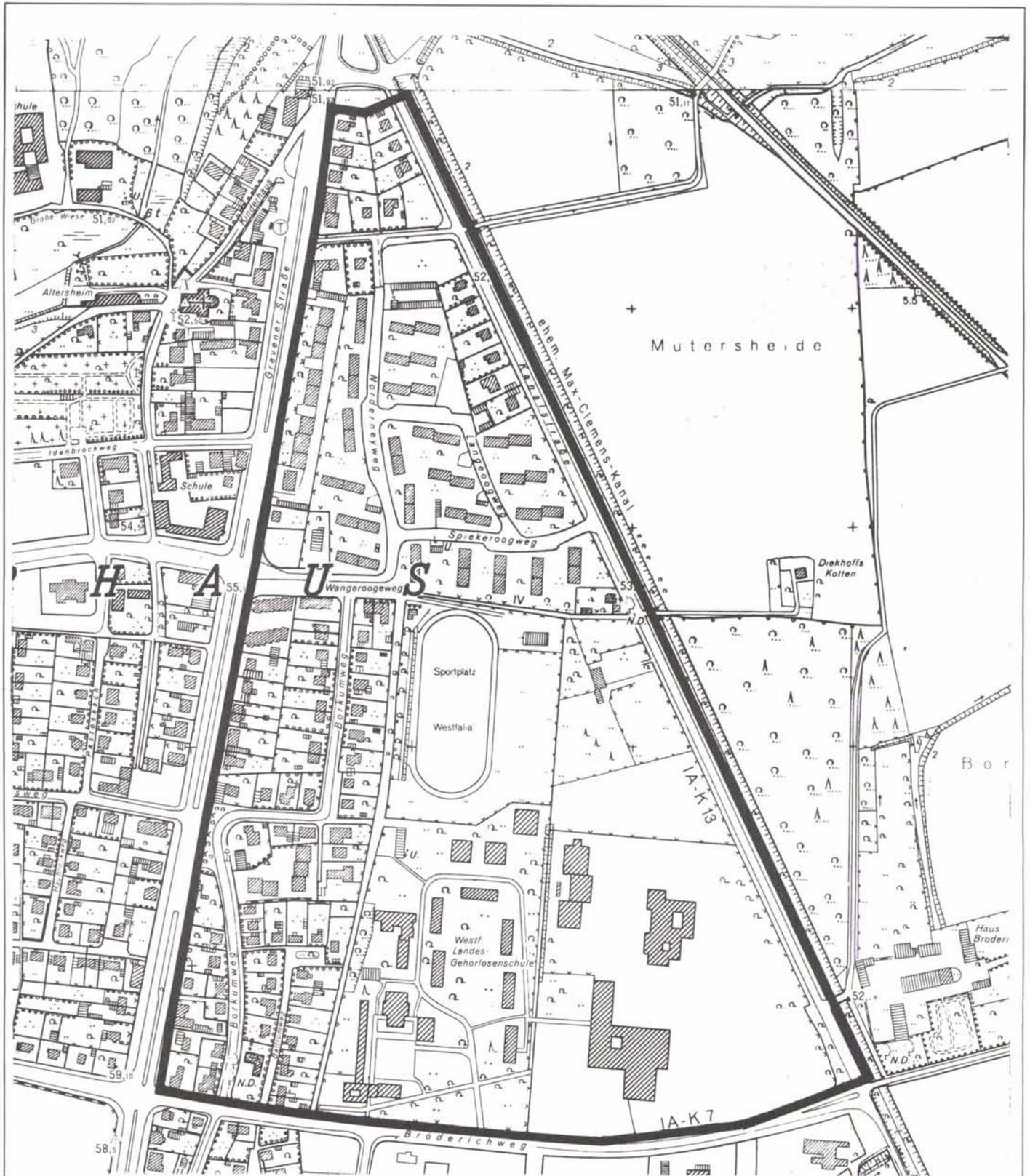
Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981

Der Oberstadtdirektor

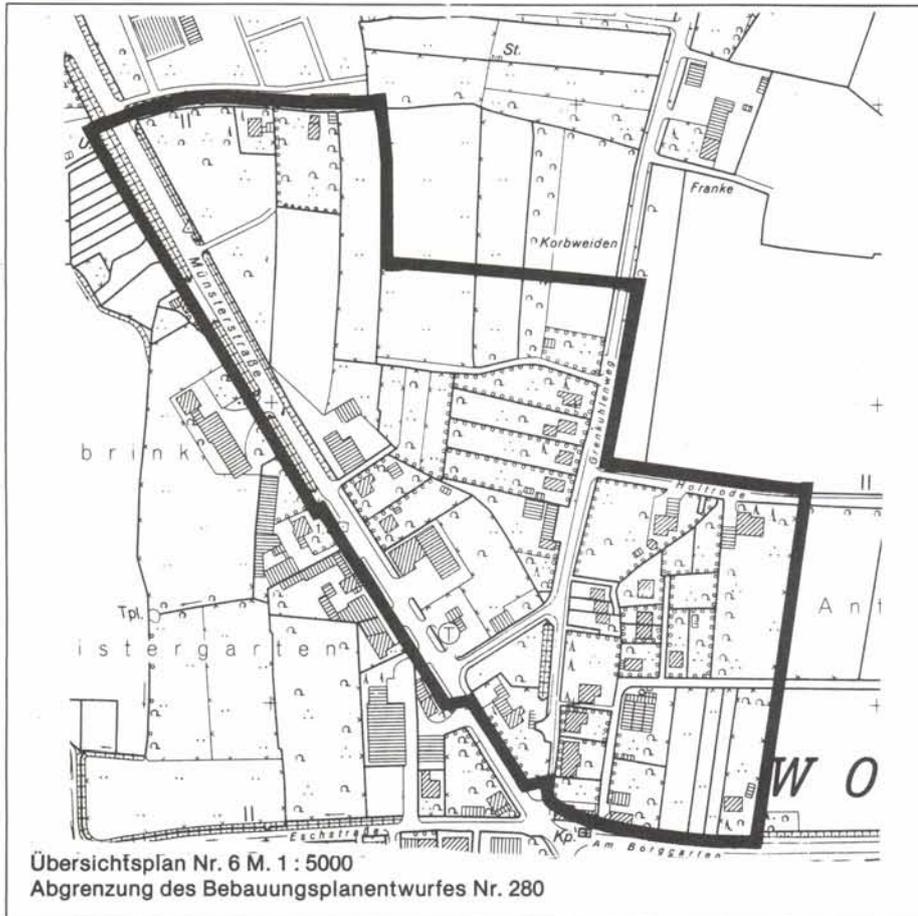
I.V.

Rupprecht
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 5000

Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 277



Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 97: Bröderichweg/Salzmanstraße — zum Zwecke der Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung beschlossen.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der vorbenannte Bebauungsplan Nr. 97 nebst Begründung zur Teilaufhebung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nordöstlich der Münsterstraße, nördlich der Straße Am Borggarten im Stadtteil Wolbeck-Angelmodde

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet nordöstlich der Münsterstraße, nördlich der Straße Am Borggarten ist gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Wolbeck Stadt

Flur 1, Flurstücke 40-44; 50-53; 60; 437; 758; 1001; 1003-1006; 1015; 1237; 1287; 1387; 1560; 1575-1577; 1711; 2106; Teile der Flurstücke 39; 45; 711; 712; 726; 869; 1014; 1270; 1317; 1318; 1562; 1603; 1606 und 1709.

Gemarkung Wolbeck Kspl.

Flur 6, Flurstücke 88; 91-94; 98; 101; 125-127; 130-134; 136; 138; 139; 141-144; 147; 148; 152; 153; 158; 181; 191; 192; 195; 203; 204; 208; 211-213; 217-220; Teile der Flurstücke 83; 108; 154; 156; 157; 215 und 216.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 280: Wolbeck-Angelmodde — Münsterstraße/Grenkuhlenweg —

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 280 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck Stadt

Flur 1, Flurstücke 40-44; 50-53; 60; 437; 758; 1001; 1003-1006; 1015; 1237; 1287; 1387; 1560; 1575-1577; 1711; 2106; Teile der Flurstücke 39; 45; 711; 712; 726; 869; 1014; 1270; 1317; 1318; 1562; 1603; 1606 und 1709.

Gemarkung Wolbeck Kspl.

Flur 6, Flurstücke 88; 91-94; 98; 101; 125-127; 130-134; 136; 138; 139; 141-144; 147; 148; 152; 153; 158; 181; 191; 192; 195; 203; 204; 208; 211-213; 217-220; Teile der Flurstücke 83; 108; 154; 156; 57; 215 und 216.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 280 ist aus dem abgedruckten

Übersichtspl. Nr. 6 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 280 nebst Begründung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981

Der Oberstadtdirektor

i.V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes HI 9: Hilstrup — Hiltruper Geist — im Bereich der Straße Gorenkamp und im nördlichen Bereich der Straße Auf der Geist

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

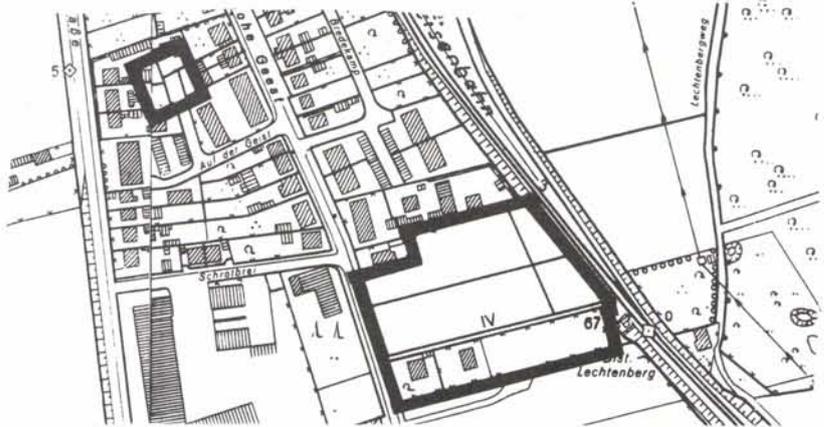
Der Bebauungsplan HI 9: Hilstrup — Hiltruper Geist ist gemäß § 2 (1) und (6) Bundesbaugesetz im Bereich der Straße Gorenkamp und im nördlichen Bereich der Straße Auf der Geist zu ändern.

Die Abgrenzung der Bereiche der Änderung des Bebauungsplanes HI 9 ist aus dem abgedruckten Übersichtspl. Nr. 7 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 3.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 5000
Abgrenzung der Bereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 9

Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 9: Hilstrup — Hiltruper Geist im Bereich der Straße Gorenkamp und im nördlichen Bereich der Straße Auf der Geist

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.12.1981 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 9 nebst Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster aufgestellt.

Die Abgrenzung der Bereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 9 ist aus dem abgedruckten Übersichtspl. Nr. 7 ersichtlich.

Gemäß § 2 a (6) BBauG wird hiermit bekanntgegeben, daß der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes HI 9 nebst Begründung in der Zeit vom 22.12.1981 bis 22.1.1982 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Änderung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3.12.1981

Der Oberstadtdirektor

i.V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128: Gremmendorf — Albersloher Weg/Gremmendorfer Weg

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o.a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 1.7.1981 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128: Gremmendorf — Albersloher Weg/Gremmendorfer Weg — Münster, den 16. November 1981

Der Regierungspräsident

35.2.1 - 5201

Im Auftrag

Richter L.S.

Ltd. Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich bekanntgemacht. Damit wird die o.a. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Die o.a. Änderung des Bebauungsplanes kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG:

„(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstanden oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
Münster, den 3.12.1981
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ANG 12: Sportplatz Am Hohen Ufer

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o.a. Änderung des Bebauungsplanes ANG 12 nachfolgenden

Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 1.7.1981 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes ANG 12: Sportplatz Am Hohen Ufer

Münster, den 27.11.1981

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1-5201

Im Auftrag

Richter L.S.

Ltd. Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich bekanntgemacht. Damit wird die o.a. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Die o.a. Änderung des Bebauungsplanes kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG:

„(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von

Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstanden oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
Münster, den 3.12.1981
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster über das besondere Vorkaufsrecht im Gebiet Alter Schützenhof

Der Rat der Stadt Münster hat am 15.7.1981 aufgrund des § 25 Bundesbaugesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW folgende Satzung beschlossen

§ 1

Der Stadt Münster steht an den Grundstücken im Gebiet Alter Schützenhof das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Bundesbaugesetz zu, soweit nicht das Vorkaufsrecht nach § 24 BBauG auszuüben ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Münster

Flur 181 Flurstücke 436; 439-449; 451-453; 456-460; 462-487; 489; 491-494; 941; 942; 1077-1080; 1129; 1132; 1133; 1185-1189 und 1210.
Flur 182 Flurstücke 1-3; 8; 11; 26; 27; 33; 35; 40; 41; 44; 45; 52-85; 91-95; 102-108; 110-133; 138; 139; 143-150; 152-167; 169-173; 175-203; 205-212; 220; 225-257; 259-266; 268; 269; 271; 305; 306; 309; 310; 313-317; 319-326; 329; 330-332; 334; 343; 345; 347; 349-354; 359; 364; 373-378; 380-389; 408-410; 413; 414; 422; 423; 440; 447; 449; 451; 453; 457-460; 463; 465-467; 469-472; 476-479 + 482; 487-489; 500; 503; 505; 508; 512-519; 524; 525; 530-548.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23.11.1981 Az.: 35.2.21 — 5701 — 1.81 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

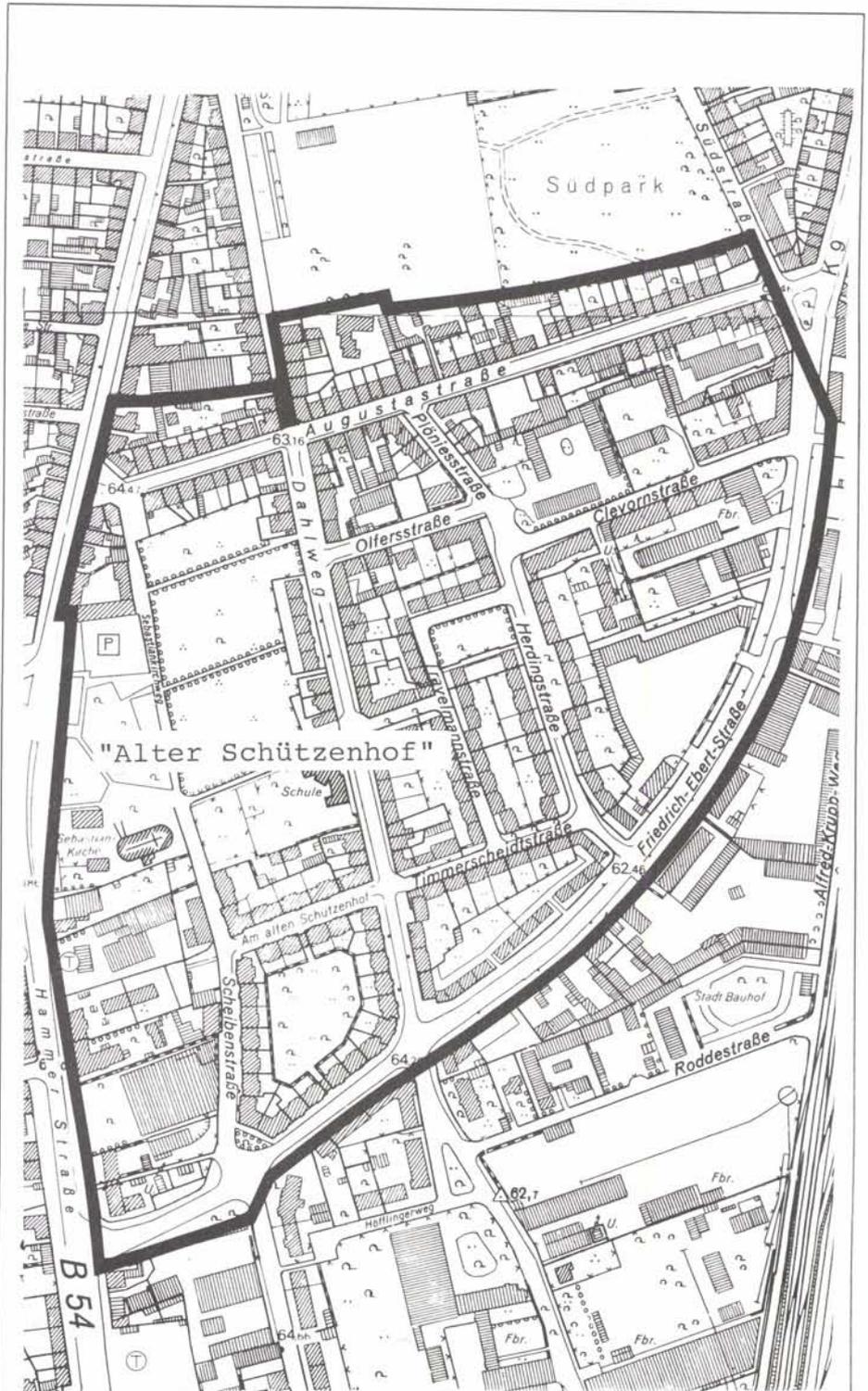
§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 5000

Zur Ortssatzung über das besondere Vorkaufsrecht im Gebiet Alter Schützenhof

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 38 für den Bereich Steinfurter Straße/Gasselstiege/Grevener Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 4.11.1981 aufgrund der §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich zwischen Steinfurter Straße/Gasselstiege/Grevener Straße. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur 70 Flurstücke 227; 767 tlw., im Norden begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 458, der Flur 71 zur Nordecke des Flurstücks 557, im Süden begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 269 zur Nordwestecke des Flurstücks 1119 der Flur 111.

Flur 71 Flurstücke 20; 23; 25; 26; 29-32; 36; 37; 40; 42; 43; 47; 55; 59-62; 79; 146; 205-210; 251; 253; 279; 280; 282; 283; 291; 298; 299; 301; 315; 318; 368; 369; 413-415; 427; 428; 436; 448-454; 457; 458; 462; 507; 508; 504 tlw. südlicher Teil, begrenzt durch eine rechtwinklige Verbindungslinie von der Nordostgrenze des Flurstücks 477 ausgehend zur Südwestecke des Flurstücks 224; 506 und 533 tlw., beide südl. Teile, begrenzt durch eine rechtwinklige Verbindungslinie von der Westgrenze des Flurstücks 728 ausgehend zum Bogenanfangspunkt der Nordgrenze des Flurstücks 436; Flur 111 Flurstücke 988; 1094; 922 und 923 tlw., beide westlichen Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 1095 zur Südwestecke des Flurstücks 542 der Flur 71;

§ 2

In dem vorgenannten Gebiet dürfen

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden.
2. nicht genehmigungsbedürftige aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden.
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Baugesuches, spätestens am 12.12.1982.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 4.12.1981 Az.: 35.2.21-5601-26/81 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

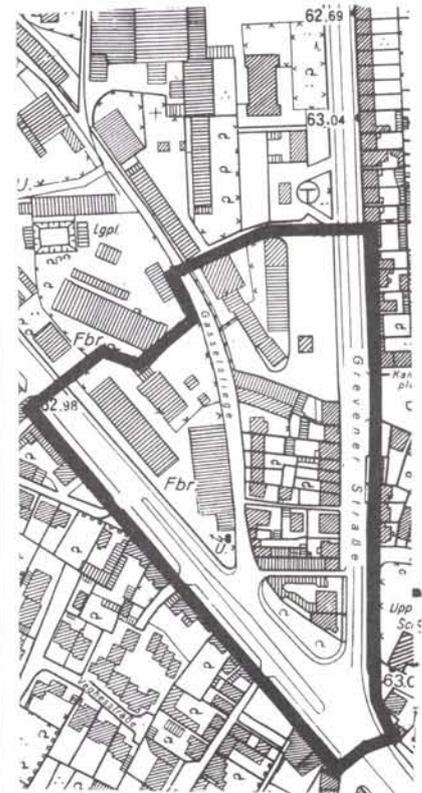
„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht

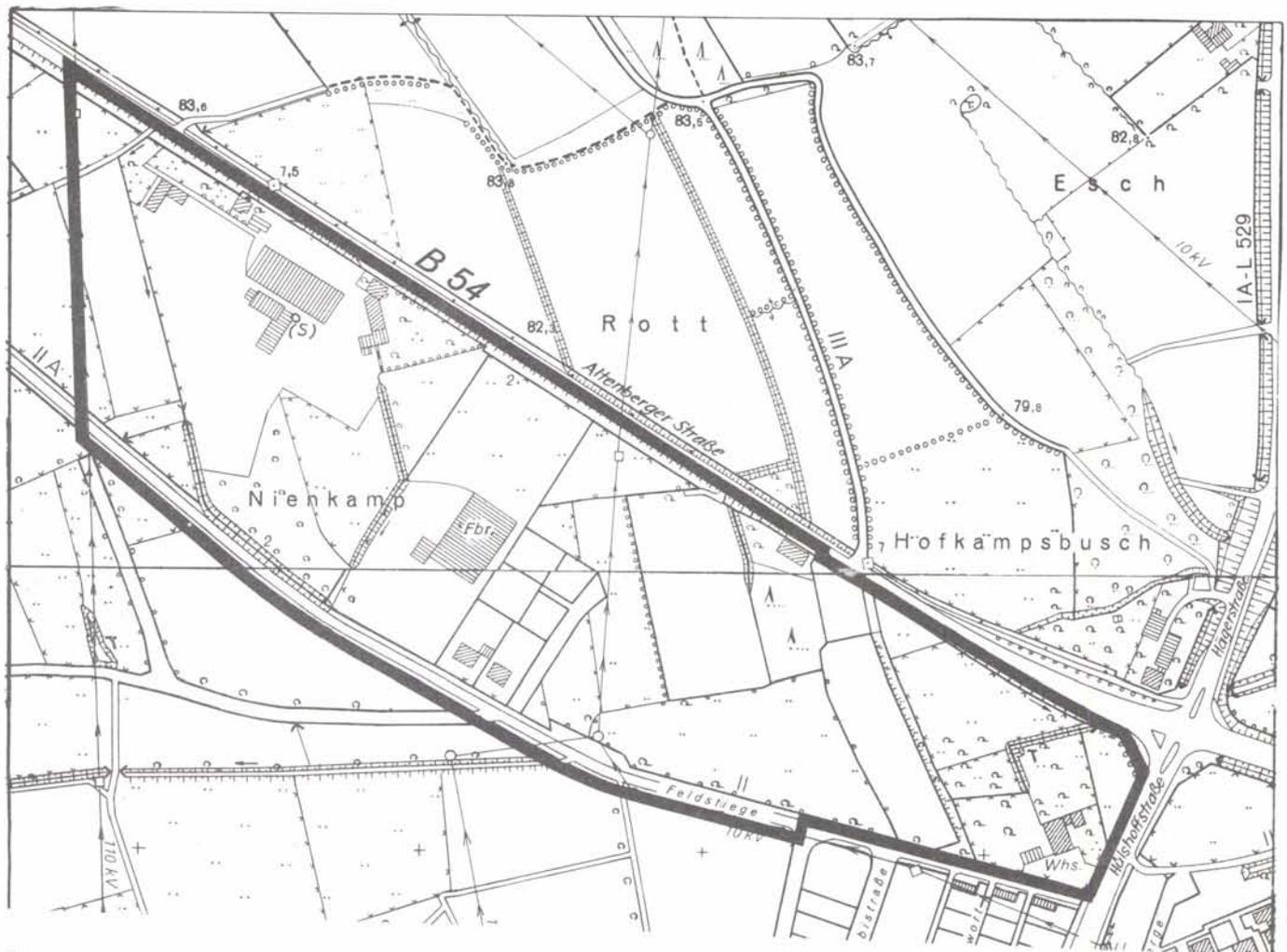


Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 5000
Geltungsbereich der
Veränderungssperre Nr. 38

ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1:5000
Geltungsbereich der Veränderungsperre Nr. 39

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungsperre Nr. 39 für den Bereich des Gewerbegebietes an der Feldstiege in der Gemarkung Nienberge

Der Rat der Stadt Münster hat am 4.11.1981 aufgrund der §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich des Gewerbegebietes an der Feldstiege in Nienberge.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 19, Flurstück 4 und nördlicher Teil des Flurstücks 33, begrenzt durch die Südseite der Feldstiege;

Flur 20, Flurstücke 36-40; 43; 44; 46-49; 78; 85-87; 90-93; 97-102; 104; 106-112; 114; 115; 117-119; 121-123; 128; 129; 136-163; 165-167; 169-174; 176; 179; 180; 187-191; östliche Teile der Flurstücke 55 und 61, bis zur 100 kV Freileitung; mittlerer Teil des Flurstücks 192, zwischen der Südwestseite der B 54 und der Südwestseite der Feldstiege.

§ 2

In den vorbenannten Gebieten dürfen

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen oder Grundstücke nicht vorgenommen werden,

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungsperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungsperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer

Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Nutzungsänderungsantrages, spätestens am 16.1.1983.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 4.12.1981 Az.: 35.2.21-5601-25.81 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7.12.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Umlegungsverfahren Hilstrup — U VI —

Nachstehender Beschluß wird gemäß § 50 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) ortsüblich bekanntgemacht.

Im Umlegungsverfahren Hilstrup — U VI —

hat der Umlegungsausschuß der Stadt Münster in seiner Sitzung am 1.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Unter Bezug auf den Umlegungsbeschluß vom 28.4.1981, durch den sich der Umlegungsausschuß vorbehalten hat, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke das Teilumlegungsgebiet U VI/T 1 gebildet. Das Teilumlegungsgebiet erfaßt einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HI 8: Hilstrup - West - und wird begrenzt von den Straßen Meesenstiege, An der alten Kirche und Theodor-Storm-Straße sowie den südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Hilstrup, Flur 5, Flurstücke 119, 121, 125, 139, 204, 205, 206, 395, 570, 671, 673, 688, 689 tlw. und Flur 6, Flurstück 572 tlw.

Das Teilumlegungsgebiet U VI/T 1 umfaßt nachfolgende Grundstücke: Gemarkung Hilstrup

Flur 5, Flurstücke 97, 102, 104, 115, 119-121, 125, 139, 140, 156, 184, 187, 188, 192, 195, 204-206, 209, 315, 316, 319, 393-395, 570, 670, 671, 673-685, 687-689; Flur 6, Flurstücke 214, 217, 220-224, 229, 230, 232, 237-243, 419-477, 482-495, 498-501, 503-541, 550-567, 572.

Für die vorstehend nicht aufgeführten, aber im Umlegungsbeschluß vom 28.4.1981 benannten Grundstücke, behält sich der Umlegungsausschuß die Aufteilung in weitere Teilumlegungsgebiete vor.

Münster, den 2.12.1981

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster
Dr. Jeddelloh L.S.

Vorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Münster, den 2. 12.1981

Dr. Jeddelloh L.S.
Vorsitzender

Umlegungsverfahren Kinderhaus

Der Umlegungsausschuß der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 1.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt: Gemäß § 52 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) werden die Grundstücke Gemarkung Münster,

Flur 86, Flurstücke 214, 215, 216, 217, 218, 220, 221 und 222

aus der durch Umlegungsbeschluß vom 15.12.1964 eingeleiteten Umlegung Kinderhaus — U I — sowie dem durch Beschluß vom 15.12.1977 gebildeten Teilumlegungsgebiet — T 4 — entlassen.

Münster, den 1.12.1981

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L.S.
Vorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsamt der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Münster, den 2.12.1981

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L.S.
Vorsitzender

Alter Friedhof „Am Steintor“ in Wolbeck

Der alte Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wolbeck, Am Steintor, wurde von der Stadt Münster am 4.7.1979 übernommen. Die Stadt verpflichtet sich, die Fläche entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 221 „Drostenhof/Am Steintor“ vom 9.3.1981 in eine öffentliche Grünfläche umzugestalten. Die Arbeiten sollen laut Haushaltsplan 1982 durchgeführt werden. Das Gartenbauamt beabsichtigt, die Gesamtfläche oberirdisch so zu gestalten, daß die Würde des Ortes gewahrt bleibt. Die Pflegeberechtigten haben das

Recht, C-abmale und Einfassungen auf eigene Kosten zur privaten Verwendung zu entfernen. Um zu vermeiden, daß dieses durch Unbefugte geschieht, bitte ich Sie, mir schriftlich bis zum 31. März 1982 Ihre Absichten mitzuteilen. Alle verbleibenden Steine, Einfassungen und Pflanzen gehen nach diesem Zeitpunkt in das Eigentum der Stadt Münster über.

Das Gartenbauamt steht für Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung.

Gartenbauamt der Stadt Münster
Schelmenstiege 1 — 3
4400 Münster-Roxel
Tel. 02534 - 401 App. 24
Münster, den 26.11.1981
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Widmung von Straßen

Der Hauptausschuß des Rates der Stadt Münster hat am 25.11.1981 aufgrund § 6 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 28.11.1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) die Widmung folgender Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr beschlossen. Die Straßen erhalten die Eigenschaft als Gemeindestraßen nach § 3 (1) LStrG.

1. Stadtbezirk Hilstrup
Arnikaweg - Teilstück zwischen Derkskamp und dem Grundstück Arnikaweg Nr. 56
2. Stadtbezirk Mitte
Auf der Horst - Teilstück zwischen Bohlweg und dem Grundstück Auf der Horst Nr. 30 einschließlich der nach Westen abzweigenden Stichstraße
3. Stadtbezirk West
Hägerstraße - Teilstück-Westliche Stichstraße zwischen den Häusern Hägerstraße 265 und 271 (Gemarkung Nienberge, Flur 25, Flurstück 78)

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und

Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 669, zu erheben.

Münster, den 30.11.1981
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Straßenbenennungen

In seiner Sitzung vom 5.9.1979 hat der Rat, in ihren Sitzungen vom 30.4. und 14.10.1981 die Bezirksvertretung Münster-Ost, in ihrer Sitzung vom 15.10.1981 die Bezirksvertretung Münster-Nord, in ihrer Sitzung vom 24.11.1981 die Bezirksvertretung Münster-Mitte folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hiermit öffentlich bekanntgemacht werden (in Klammern sind die Straßenschlüssel-Nummern angegeben).

Lützowstraße
(Verlängerung) (04462)
Verlängerung der Straßennamenbezeichnung um ca. 1000 m in nordöstlicher Richtung ab der Zufahrt zur „Lützow-Kaserne“ bis zur Einmündung in die Straße Verth.

Aventruper Straße
(Verlängerung und Teilumbenennung) (00805)
Verlängerung der bisherigen Straßenbenennung um ca. 400 m in nordöstliche Richtung bis zur Dorbaumstraße ab der Kreuzung mit der Straße Helweger Esch. Die bisherige Straßenbezeichnung Aventruper Straße wird für das nach Osten führende Teilstück, das umbenannt wird in Helweger Esch, eingezogen.

Helweger Esch
(Teilumbenennung) (02929)
Umbenennung des Teilstückes der Aventruper Straße zwischen Dorbaumstraße und dem westlich hiervon gelegenen Gehöft Vornholt und Benennung des in nordwestliche Richtung weiterführenden Straßenstückes, das 100 m nach Kreuzung der Bundesbahnlinie Münster-Osnabrück blind endet.

Werseesch (07128)

Ca. 1200 m lange, etwa parallel zum Schifffahrter Damm verlaufende Straße von der Stadtgrenze im Norden, etwa in Höhe der Wersemündung, bis zur „Abfahrt Gelmer“.

Zur Haskenau (07467)

Vom Endpunkt der Dorbaumstraße nach Westen führende Straße, die nach ca. 1150 m etwa 100 m vor der Werse endet.

An der Moerd (00641)

Etwa 900 m lange Straße, die vom Endpunkt der Dorbaumstraße in südwestliche Richtung wegführt und an der Werse in Höhe der Havichhorster Mühle endet.

Hersweg (02987)

Gegenüber der Fachklinik Hornheide von der Dorbaumstraße nach Westen abzweigende Straße, die nach ca. 500 m in die Straße An der Moerd einmündet.

Verth (06797)

Von der Stadtgrenze im Osten in nördliche Richtung wegführende Straße, die nach etwa 500 m in die verlängerte Lützowstraße einmündet und nach weiteren 350 m in Form einer Gabelung an der Grenze zum Standortübungsplatz Handorf endet.

Hoove (03193)

Etwa 50 m nördlich der Einmündung der Straße Am Hornbach in die Dorbaumstraße von dieser in westliche Richtung wegführende Straße von insgesamt ca. 600 m Länge, die nach etwa 500 m die Bundesbahnlinie Münster-Osnabrück unterquert.

Gittrup (02398)

Verlängerung der Gittruper Straße um ca. 2100 m in nördliche Richtung vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Stadtgrenze.

Hugo-Pottebaum-Platz
(Teilumbenennung) (03263)

Teilumbenennung des an die Vennemannstraße angrenzenden Bereiches des Petronillaplatzes.

Wulferdingheide (07352)

Zwischen den Häusern Gelmerheide 18 und 22 nach Norden wegführende Straße, die nach ca. 80 m eine nach Osten abzweigende Sackgasse von 80 m Länge hat, von diesem Schnittpunkt aus nach Westen abschwengt, dann nach etwa 200 m nach Süden verläuft und nach weiteren ca. 100 m in die Straße Gelmerheide wieder einmündet.

Wittninkeide (07324)

Von der Wulferdingheide ca. 80 m

nördlich der Gelmerheide nach Westen abzweigende Erschließungsstraße, die nach ca. 60 m nach Süden abschwengt, ca. 170 m etwa parallel zum Dortmund-Ems-Kanal verläuft und dann in die Straße Gelmerheide einmündet. Die Straße hat eine Gesamtlänge von ca. 290 m.

Gelmerheide
(Verlängerung) (02305)

Verlängerung der Straße Gelmerheide um ca. 400 m in südliche Richtung bis zur Straße Zur Eckernheide.

Pastorsesch
(Verlängerung und
Teilumbenennung) (05260)

Umbenennung der Straße Paul-Schneider-Weg (alter Idenbrockweg) zwischen der Grevener Straße und dem Abzweig der Straße Pastorsesch.

Badestraße
(Verlängerung) (00825)

Verlängerung der bestehenden Straßenbenennung Badestraße ab der Zufahrt zum Stadtbad-Mitte (Aabrücke) in nördliche Richtung bis zur Gerichtsstraße.

Münster, den 30.11.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Gersch
Stadtrat

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser

Die Stadtwerke Münster GmbH ändert mit Wirkung vom 1.1.1982 ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser.

Der Mengenpreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (cbm) Wasser beträgt:

1,32 DM.

Der Grundpreis beträgt je Monat:

für Zähler mit Nenngröße

5 cbm = 10,50 DM

für Zähler mit Nenngröße

7 cbm = 11,00 DM

für Zähler mit Nenngröße

10 cbm = 11,50 DM

für Zähler mit Nenngröße

20 cbm = 13,00 DM

für Zähler mit Nenngröße über

20 cbm = 15,00 DM

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

Aus dieser Preiserhöhung ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von 8,5% gegenüber den bisher geltenden Preisen.

Um größere Nachforderungen bei der Jahresabrechnung zu vermeiden, werden wir gemäß § 25 (2) der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) die im laufenden Abrechnungsjahr noch fälligen Abschlagsbeträge entsprechend anheben. Bei einem monatlichen Erhöhungsbetrag unter 5,00 DM erfolgt keine Abschlagsanpassung.

Da am 1.1.1982 eine Ablesung aller Wasserzähler nicht durchgeführt werden kann, werden wir gemäß § 24 (2) der AVBWasserV den Gesamtverbrauch zeitanteilig bei der nächsten Abrechnung aufteilen.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I, Seite 750) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH.

Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Preise wird der bisherige Wasserpreis, gültig ab 1.1.1981, außer Kraft gesetzt.

Münster, im Dezember 1981

Stadtwerke Münster GmbH

Änderung der Tarifordnung über Hafenergelder und Ufergelder sowie Eichentgelte der Stadtwerke Münster GmbH vom 19.3.1980

Die vorgenannte Tarifordnung wird in Ziffer 4.3 geändert und erhält folgende Fassung:

„4.3 Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu berechnen

für Güter der Güterklasse I/II 96 Dpft

für Güter der Güterklasse III/IV 67 Dpft

für Güter der Güterklasse V 49 Dpft

für Güter der Güterklasse VI 42 Dpft

für Getreide (Nr. 315 - 317) 43 Dpft

für Kies und Sand (Nr. 90 u. 227)

30 Dpft“

Die geänderte Tarifordnung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Münster, im Dezember 1981

Stadtwerke Münster GmbH

Stellenausschreibung

An der Wilhelm-Emmanuel-von Ketteler-Schule — berufliche Schule der Stadt Münster — ist ab sofort

1 Studiendirektorstelle

— als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Bes.-Gr. A 15 BBO —

zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Der/die Bewerber/in soll die schulformübergreifende Koordination der Fächer Mathematik, Physik und Chemie übernehmen und für die Beschaffung der einschlägigen Lehr- und Lernmittel zuständig sein. Der/die Bewerber/in muß die Lehrbefähigung für eine an der Schule vertretene berufliche Fachrichtung haben. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften) nimmt das Schulamt, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, Zimmer 908, bis zum 28.12.1981 entgegen.

Tarif für Leistungen des städt. Fuhrparks

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen des städt. Fuhrparks in seiner Sitzung vom 2.12.1981 beschlossen.

Für Leistungen des städt. Fuhrparks, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

V. Allgemeines

1. Als Mindestsatz wird erhoben bei

Berechnung je Std. 1 Stundensatz

Jede über den Stundensatz

hinausgehende angefangene 1/2

Stunde wird nach 1/2 Stundensätzen

berechnet

2. Als Mindestsatz wird erhoben bei

Tagesmiete 1 Tagessatz

3. Sondervereinbarungen zwischen

Fuhrpark und Auftraggeber können für

Leistungen getroffen werden, die in

diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

4. Dieser Tarif tritt am 1. des auf die

Bekanntmachung folgenden Monats in

Kraft.

Münster, 8.12.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Rupprecht
Stadtbaurat

I. Personalkostensatz je Stunde

	Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte	Wartefrauen
	DM	DM	DM	DM
1. Normalstunde	27,10	26,10	24,90	22,50
2. Zeitzuschläge/Erschw. Zuschläge 16.00 - 21.00 Uhr 30%	8,10	7,80	7,50	6,70
21.00 - 06.00 Uhr 50%	13,50	13,10	12,50	11,20
Samstagsarbeit 30%	8,10	7,80	7,50	6,70
Sonntagsarbeit 50%	13,50	13,10	12,50	11,20
Toilettenwagenreinigung 50%	13,50	13,10	12,50	11,20
Vorfeiertagsarbeit ab 12.00 Uhr 100%	27,10	26,10	24,90	22,50
Feiertagsarbeit 135%	36,50	35,20	33,60	30,30

II. Sachkostensatz je Std. für:	DM
Klein-LKW bis 1,5t	21,60
Klein-LKW bis 3,0t	31,30
LKW bis 5,0t	40,90
Unimog	41,20
Absetzkipper	44,90
Preßmüllwagen	57,30
Kehrmaschine	
a) selbstaufnehmend	57,20
b) nicht selbstaufnehmend	32,00
Wasserwagen	44,40
Tieflader	6,60
III. Tagesmiete für Toilettenwagen (An-/Abfahrt, Auf-/Abbau, Wartung u. Desinfektion werden gesondert berechnet)	130,00
IV. Monatsmiete für Absetzmulde - bei tageweiser Vermietung wird je Tag 1/20 dieses Preises in Rechnung gestellt -	24,00

Benutzungsentgelt für die Bedürfnisanstalten der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 2.12.1981 den Beschluß gefaßt, das Entgelt für die Benutzung der städt. Bedürfnisanstalten mit Wirkung vom 1.1.1982 von 0,20 DM auf 0,50 DM zu erhöhen.

Münster, den 9.12.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Rupprecht

Stadtbaurat

Umlegung Kinderhaus — U I — Teilumlegungsgebiet T 7 — Eschkamp —

Inkraftsetzung von Teilen des Umlegungsplanes für das Teilumlegungsgebiet T 7 — Eschkamp —

Der Umlegungsausschuß der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 1.12.1981 gemäß § 71 Abs. 2 BBauG beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Teile des Umlegungsplanes in Kraft zu setzen:

Ord.-Nr. U I/1 a

Gemarkung Münster, Flur 91, Flurstücke 600, 601 und 603 Flur 95, Flurstücke 167, 168, 170, 174, 177, 178, 179, 180, 184, 185, 189 u. 190

Ord.-Nr. U I/1 b
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstücke 173, 176, 186 und 193

Ord.-Nr. U I/2 b
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstücke 165 und 169

Ord.-Nr. U I/5
Gemarkung Münster, FLur 91, Flurstück 602 Flur 95, Flurstück 192

Ord.-Nr. U I/8
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstücke 175, 187 und 188

Ord.-Nr. U I/12
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 183

Ord.-Nr. U I/27
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 194

Ord.-Nr. U I/22
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 181

Ord.-Nr. U I/23
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 182

Ord.-Nr. U I/369
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 164

Ord.-Nr. U I/370
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 163

Ord.-Nr. U I/371
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 171

Ord.-Nr. U I/434
Gemarkung Münster, Flur 95, Flurstück 162

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 71 Abs. 2 BBauG bekanntgemacht, wodurch die vorstehend genannten Teile des Umlegungsplanes für das Teilumlegungsgebiet U I/T 7 — Eschkamp — in Kraft gesetzt sind.

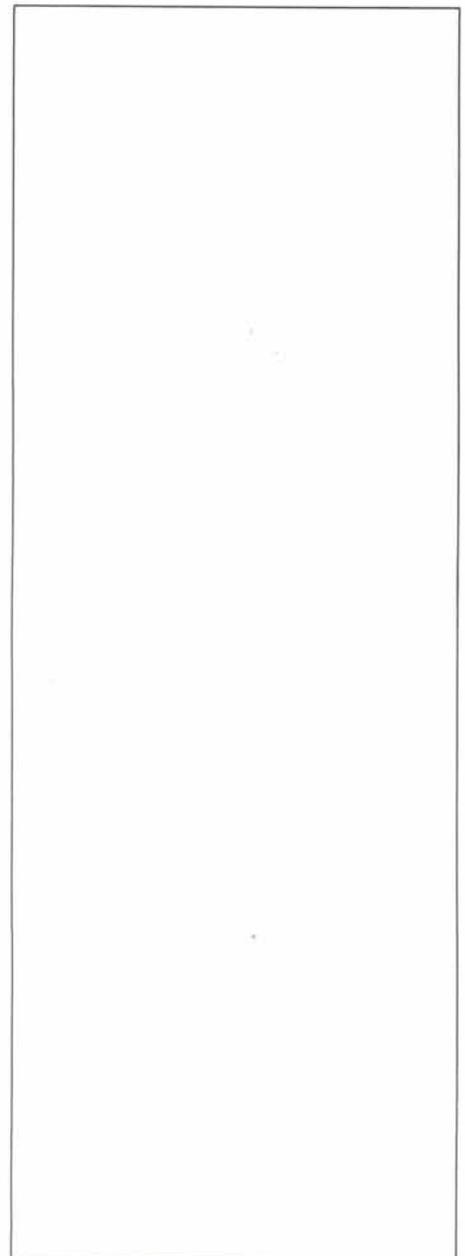
Münster, den 1.12.1981

Dr. Jeddelloh L.S.

Vorsitzender

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt Postfach 5909
4400 Münster



Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-2174. — Verantwortlich: Franz Matuszczyk — Einzelpreis: 0,70 DM Bezugsgeld jährlich 14 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, in der Bürgerinformationsstelle in der Stadtparkasse sowie in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstr. 9 erhältlich. — Druck: Buch- und Offsetdruckerei Otto Kieser, Inhaber Gerhard Banneke, 4400 Münster, Jüdefelderstraße 37-38, Ruf 4 66 92